DVW Thüringen e. V.

- Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement -



THUR. LANDTAG POST 03.04.2024 06:47

DVW Thüringen e.V.

Am Feldrain 4 • 99095 Erfurt

908912024

Thüringer Landtag Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

Den Mitgliedern des **AfILF**

Thüringer Landtag Zuschrift 7/3395

zu Drs. 7/9414

ausschließlich per E-Mail an:

poststelle@thueringer-landtag.de

2. April 2024

Thüringer Gesetzes zur Neufassung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Stellungnahme des DVW Thüringen e.V.

Sehr geehrter Herr Dr. Hahn, sehr geehrter Damen und Herren,

für die Übersendung des Entwurfes des Thüringer Gesetzes zur Neufassung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure mit Schreiben vom 1. März 2024 und die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanke ich mich im Namen des DVW Thüringen e. V.

Für den Verein nehme ich wie folgt Stellung:

Die Anpassung des Berufsrechtes für die ÖbVI in Thüringen an die aktuellen Anforderungen wird begrüßt.

Die ÖbVI gewährleisten gemeinsam mit der Thüringer Verwaltung für Geoinformation und Bodenmanagement ein funktionierendes und bedarfsgerechtes Kataster-Vermessungswesen im Freistaat. Damit dies, trotz erheblichen altersbedingten Abgängen, so bleibt, bedarf es einer Erleichterung der Zulassung zum ÖbVI. Das wird mit den beabsichtigten Regelungen erreicht.

Dennoch bedarf es auch weiterhin einer hohen Qualifikation bei den ÖbVI. Aus fachlicher Sicht wird daher die Öffnung der Zulassung zum ÖbVI in § 4 Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe c ThürGÖbVI-E kritisch gesehen. Zum einen ist es für den Antragstellenden nicht absehbar, was als "ausreichend[e] Kenntnisse zur Erfüllung der Aufgaben" zu erbringen ist. Zum anderen umfassen Fortbildungen regelmäßig keinen Leistungsnachweis in Form einer Prüfung. Ein ÖbVI ist aber mit hoheitlichen Aufgaben betraut; eine Bestellung sollte daher zwingend an das Bestehen einer entsprechenden staatlichen Prüfung gebunden sein. Dies ist nur durch die Laufbahnprüfung für den höheren technischen Dienst bzw. für den gehobenen technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation gewährleistet. Es wird daher angeregt, den Bestellungstatbestand § 4 Abs. 2 Nummer 2

GESCHÄFTSSTELLE DVW Thüringen e.V.

Am Feldrain 4 99095 Frfurt

geschaeftsstelle@dvw-thueringen.de www.dvw-thueringen.de

Buchstabe c zu streichen oder um einen Leistungsnachweis in Form einer der Laufbahnprüfung zum gehobenen technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation vergleichbaren Prüfung zu ergänzen.

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.